Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e. V.	Organisationshandbuch des SHSV	Register: 5	Seite: 1
	Finanzordnung	Erstausgabe: Letzte Änderung:	25. 04. 1981 26. 03. 2014

§ 1 Allgemeines

1. Die dem Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e. V. (SHSV) für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

- 1. Der Haushaltsplan des SHSV bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel.
- 2. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist vom Vizepräsidenten Finanzen zu erarbeiten und dem Präsidium vorzulegen.
- 3. Das Präsidium legt den Haushaltsvoranschlag dem Verbandstag / Hauptausschuss zur Beschlussfassung vor. In den zwischen den Verbandstagen liegenden Jahren beschließt der Hauptausschuss.

§ 3 Gestaltung des Haushaltsplanes

- 1. Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen; Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben nach dem Kontenplan zu gliedern.
- 3. Der Haushaltsplan muss alle vorausschaubaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten. Ferner müssen die Soll-Ansätze und die Ist-Zahlen des Vorjahres verzeichnet sein.
- **4.** Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander, in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürften vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.
- **5.** Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Für den gleichen Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen veranschlagt werden.
- **6.** Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden; auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken.
- 7. Die Fachwarte haben nach Aufforderung durch den Vizepräsident Finanzen ihren Teilhaushalt nach Einnahmen und Ausgaben getrennt für das kommende Jahr einzureichen. Punkt 6 gilt hier entsprechend.

§ 4 Übergangswirtschaft

1. Liegt zu Beginn eines Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Haushaltsplan noch nicht vor, ist der Vizepräsident Finanzen befugt, bei sparsamster Verwendung der Mittel die unumgänglich notwendigen Ausgaben zu leisten. Diese dürfen nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres geleistet werden. Rechtliche Verpflichtungen dürfen in voller Höhe erstattet werden.

§ 5 Ausführung des Haushaltsplanes

- 1. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Vizepräsident Finanzen und den Fachwarten im Rahmen ihres Haushaltes. Die Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.
- 2. Durch den Haushaltsplan wird der Vizepräsident Finanzen zur Leistung von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken und bis zur jeweils vorgesehenen Höhe ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- 3. Die Ansätze sind grundsätzlich zweckgebunden, wie im Haushaltsplan ausgewiesen. Einzelausgaben der Fachwarte, soweit sie € 300,-- überschreiten, sind zuvor mit dem Vizepräsidenten Finanzen abzustimmen. Beträge unter diesem Limit können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel unter Beachtung der Zweckbestimmung vom Vizepräsidenten Finanzen angewiesen werden.
- 4. Ausgabenüberschreitungen sind grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für die Haushalte der Fachwarte. Haushaltsüberschreitende Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn sie durch entsprechende Einnahmen oder Rücklagen gedeckt sind. Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf vorliegt; sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
- 5. Der Vizepräsident Finanzen hat dem Hauptausschuss im 3. Quartal einen schriftlichen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplanes des 1. Halbjahres zu erstatten.

§ 6 Zahlungsverkehr

- 1. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen.
- 2. Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des SHSV abzuwickeln.
- **3.** Auszahlungen über die Konten des SHSV dürfen nur vom Vizepräsidenten Finanzen bzw. im Vertretungsfall vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, jeder für sich allein, vorgenommen werden.
- **4.** Die Geschäftsvorfälle sind in den nach dem Kontenplan geführten Konten nach den Regeln der doppelten Buchführung vollständig zu erfassen.
- **5.** Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk des Fachwartes zu versehen.
- **6.** Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Buchung ohne einen Beleg vorgenommen werden.
- 7. Vorschüsse sind innerhalb von drei Monaten abzurechnen.
- **8.** Werden Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht überwiesen, kann der Vizepräsident Finanzen Bearbeitungsgebühren für die Einleitung des Mahnverfahrens und Verzugszinsen berechnen. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 7 Rechnungslegung

- 1. Der Vizepräsident Finanzen hat am Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss (Kassenbericht) zu erstellen.
- 2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- **3.** Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen, sind rechnungsmäßig abzugrenzen.
- **4.** Einnahmen und Ausgaben im laufenden Jahr, die sich auf einen das Folgejahr betreffenden Zeitraum beziehen, sind rechnungsmäßig abzugrenzen.
- 5. Der Vizepräsident Finanzen hat den Jahresabschluss dem Verbandstag bzw. dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Prüfungswesen

- 1. Die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben die Kasse gemeinsam zu prüfen.
- 2. Die Kassenprüfer haben festzustellen, ob
 - der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 - die Einnahmen- und Ausgabenbelege vollständig, sachlich festgestellt und rechnerisch richtig sind,
 - alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft, die Werte der Gebührenordnung eingehalten und Ausgaben zweckentsprechend getätigt worden sind.
- Zur Durchführung der in Abs. 2 genannten Aufgaben ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege zu geben.
- 4. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- **5.** Der Verbandstag bzw. der Hauptausschuss erteilt nach Prüfung und Anerkennung des Jahresabschlusses dem Vizepräsidenten Finanzen die Entlastung durch Beschluss.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Vizepräsidenten Finanzen.

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Finanzordnung wurde am 26. März 2014 vom Hauptausschuss des SHSV beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, den 27. März 2014

gez. K. Cellarius Präsidentin